



im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kreisjugendring Miesbach
Rosenheimer Str. 12, 83714 Miesbach
Tel. 08025 / 704 241 Fax 08025 / 704 244
e-mail: [kj-r-miesbach@lra-mb.bayern.de](mailto:kjr-miesbach@lra-mb.bayern.de) www.kjr-miesbach.de

Förderrichtlinien

gültig ab 01.04.2011 (Beschluss VV 23.03.2011)

- Allgemeiner Teil
- Förderung der Freizeitmaßnahmen
- Förderung Jugendbildung
- Förderung Jugendkultur
- Förderung Projektarbeit
- Sonderförderung

Allgemeiner Teil

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Miesbach sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Miesbach zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Fristverlängerungen können vor Ablauf der regulären Antragsfrist formlos beantragt werden, bedürfen allerdings einer Genehmigung durch den Kreisjugendring. Übersteigt der zu erwartende Zuschuss 1000,00 Euro, so muss spätestens 6 Wochen vor der Maßnahme ein formaler Vorantrag (siehe Vordruck) mit Kostenkalkulation eingereicht werden.

3. Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen)
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden.)
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
- Die Maßnahmen sollten grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen.
- Die Mehrheit der Gruppenmitglieder darf nicht älter als 27 Jahre sein. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

6. Nicht zuschusswürdige Ausgaben

Nicht bezuschussungsfähig sind regelmäßig stattfindende verbands- bzw. vereinspezifische Aktionen (z. B. Gruppenstunden, Punktspiele, Trainingsstunden).

7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden ausschließlich TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Miesbach ab dem Alter von 6 bis einschließlich 27 Jahre. BetreuerInnen und ReferentInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht.

8. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Miesbach bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

9. Doppelbezuschussung

Die Bezuschussung durch den Kreisjugendring Miesbach erfolgt nachrangig. Sämtliche Förderungen von anderen Stellen sind auszuschöpfen und im Antrag aufzuführen. Können die Zuschüsse noch nicht belegt werden, ist die Antragsfrist trotzdem einzuhalten. Offene Posten sind nachträglich zu belegen.

10. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Miesbach Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage, entsprechend des Rechtsbehelfsbelehrung des jeweiligen Bescheides, erhoben werden. Der KJR Miesbach entscheidet über den Widerspruch. Der KJR Miesbach bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

11. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR Miesbach nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Miesbach umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Werden unzureichende oder falsche Angaben getätigt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten. Halbjährliche Kontrollen / Stichproben werden vom KJR Miesbach durchgeführt. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragssteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht der Kreisrechnungsprüfung des Landkreises, sowie des KJR Miesbach ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

Förderung der Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen TeilnehmerInnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zu Selbstbestimmung sowie zu gesellschaftlicher Mitbestimmung, und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ein- und / oder mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die MindestteilnehmerInnenzahl beträgt 5 Personen und ein/e LeiterIn.
- An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- Pro angefangene 8 TeilnehmerInnen muss mindestens eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- Die TeilnehmerInnen sollen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Umfang der Förderung

Bezuschussungsfähig sind nur TeilnehmerInnen.

Höhe der Förderung:

- Eintägige Maßnahmen: 2,50 Euro pro TeilnehmerIn
- Zweitägige Maßnahmen: 5,50 Euro pro TeilnehmerIn
- Mehrtägige Maßnahmen: 4,50 Euro pro Tag und TeilnehmerIn

5. Verfahren / Antragstellung

Antragstellung:

Übersteigt der zu erwartete Zuschuss 1000,00 Euro, so muss spätestens 6 Wochen vor der Maßnahme ein Vorantrag (Formular) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden.

Bei Bedenken gegen die Förderfähigkeit der Maßnahme oder Unstimmigkeiten im Kosten- und Finanzierungsplan kann der Vorantrag abgelehnt werden.

Die Anträge sind auf dem Formblatt einzureichen.

Abgabe des Antrags:

Dem Antrag sind beizulegen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- TeilnehmerInnenliste mit Unterschriften im Original (bei Großveranstaltungen Ausnahmen per Vorantrag möglich)
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung sowie mit Belegen und Quittungen in Kopie

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Sachgerechte Bildungsveranstaltungen sollen jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur demokratischen Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen im politischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich. Den Jugendlichen soll dabei angeboten werden, sich mit ihrer eigenen Situation und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen TeilnehmerInnen sollen dabei nach Möglichkeit an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- mehrtägige Maßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 7 Tage (mindestens 6 Stunden pro Tag)
- Vorträge mit Themen der Jugendbildung mit mindestens 2 Stunden Dauer

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 TeilnehmerInnen und ein/e LeiterIn.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 8,50 Euro je Tag und TeilnehmerIn.

Pro Vortragsabend beträgt der Zuschuss 2,50 Euro je TeilnehmerIn.

5. Verfahren

Antragstellung:

Übersteigt der zu erwartete Zuschuss 1000,00 Euro, so muss spätestens 6 Wochen vor der Maßnahme ein Vorantrag (Formular) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie dem pädagogischen Programm eingereicht werden.

Bei Bedenken gegen die Förderfähigkeit der Maßnahme oder Unstimmigkeiten im Kosten- und Finanzierungsplan kann der Vorantrag abgelehnt werden.

Die Anträge sind auf dem Formblatt einzureichen.

Abgabe des Antrags:

Dem Antrag sind beizulegen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- TeilnehmerInnenliste mit Unterschriften im Original
- ein Bericht oder Programm, aus dem ersichtlich ist
 - a) die Zielsetzung der Maßnahme
 - b) der zeitliche Ablauf
 - c) das jeweilige Arbeitsthema
 - d) die angewandten Methoden
 - e) ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung sowie mit Belegen und Quittungen in Kopie
- evtl. Zuwendungsbescheid vom BJR/BezJR

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Jugendkultur

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung jugendkultureller Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen für und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen initiieren bzw. Möglichkeiten zur kreativen Entfaltung und zu sozialer Erfahrung geben. Das kulturelle Angebot im Landkreis Miesbach soll durch Jugendliche als Kulturschaffende bereichert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, sofern diese in erster Linie der Präsentation und Durchführung kultureller Aktivitäten von Jugendlichen dienen.

Gefördert werden insbesondere

- jugendkulturelle Veranstaltungen, jugendkulturelle Treffen und Wettbewerbe (Kleinkunst, Literatur, Laienspiel, Film, etc.)
- Musikveranstaltungen bzw. Festivals
- Darstellung von Kinder- und Jugendkulturarbeit in der Öffentlichkeit (Ausstellungen, Produktion von Radiosendungen, etc.)

3. Umfang der Förderung

Maximal 25% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 500 Euro

4. Verfahren

Antragstellung:

Mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss ein Vorantrag (Formular) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden.

Bewilligung:

Der Vorstand des KJR Miesbach entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die zu erwartende Fördersumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kreisjugendring den endgültigen Zuschuss.

Verwendungsnachweis:

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Maßnahme
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung sowie mit Belegen und Quittungen in Kopie

Falls gesonderte Abrechnungsbedingungen notwendig sind, werden diese im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Projektarbeit

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll zur Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten anregen. Neben allgemeinen Projekten kann der Kreisjugendring jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden. Ziel ist es, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

3. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung und fachkundige Begleitung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

4. Umfang der Förderung

Gefördert werden können bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 1000 Euro pro Jahr.

5. Verfahren

Antragstellung:

Mindestens 6 Wochen vor Beginn des Projekts muss ein Vorantrag (Formular) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden.

Bewilligung:

Der Vorstand des KJR Miesbach entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die zu erwartende Fördersumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kreisjugendring den endgültigen Zuschuss.

Verwendungsnachweis:

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Maßnahme
- TeilnehmerInnenliste
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- vollständige Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung sowie mit Belegen und Quittungen in Kopie

Falls gesonderte Abrechnungsbedingungen notwendig sind, werden diese im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Sonderförderung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit lebt von Kreativität und Offenheit neuen Ideen und Formen gegenüber. Daher sollen gerade auch jene Projekte, Veranstaltungen, Initiativen, etc. gefördert werden, die nicht in die herkömmlichen Förderkategorien passen. Somit soll gewährleistet sein, dass Jugendarbeit mehr ist, als Bewährtes weiter zu tragen. Sie kann auch neue Wege gehen. Jugendarbeit zeigt so ihr buntes, abwechslungsreiches Gesicht und ermöglicht auch den beteiligten Jugendlichen, sich auf unkonventionelle Weise einzubringen und weiter zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere:

- Investitionen, die von den im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsorganisationen und anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit gemeinsam genutzt werden. (Bis zu 40 % des Anschaffungswertes und Aufnahme in den Verleih)
- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der freien Wirtschaft
- Jugendveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und Großveranstaltungen der Jugendarbeit
- Gruppenneugründungen
- arbeitsweltbezogene Projekte
- gesundheitsbezogene Projekte
- Aufwendungen, die für den/die Antragsteller eine besondere finanzielle Härte bedeuten

3. Zuwendungsempfänger

Außer den im allgemeinen Teil Genannten sind antragsberechtigt:

- aktive Menschen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- SMVen, insofern die Förderung Aktivitäten außerhalb des normalen Schulbetriebes betrifft, welche in Eigeninitiative der SMV und vollständig in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden

4. Umfang der Förderung

- Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgelegt.
- Die maximale Fördersumme, die direkt beantragt werden kann, beträgt 3000 Euro. Sollten am Ende des Geschäftsjahres noch Mittel zur Sonderförderung zur Verfügung stehen, können die Zuschusssummen für Anträge, deren Defizite über der maximalen Fördersumme liegen, erhöht werden, jedoch nie über das entstandene Defizit hinaus.

5. Verfahren

Antragstellung

Zur Planungssicherheit soll ein Vorantrag (Formular) 6 Wochen vor der Maßnahme gestellt werden.

Bewilligung

Der Vorstand des KJR Miesbach entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält bei Vorlage eines Vorantrages einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kreisjugendring den endgültigen Zuschuss.

Verwendungsnachweis

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Maßnahme

- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- vollständige Einnahmen- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung sowie mit Belegen und Quittungen in Kopie

Falls gesonderte Abrechnungsbedingungen notwendig sind, werden diese im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.